

Gericht	LG Berlin
Aktenzeichen	52 O 155/11
Datum	08.12.2011
Vorinstanzen	
Rechtsgebiet	Wettbewerbsrecht
Schlagworte	Verletzung; Geschäftsgeheimnis; Onlineportal; Reiseangebote; Unterlassungsanspruch; Datensammlung; Geheimhaltungsinteresse
Leitsätze	Hinsichtlich eines unbefugten Verschaffens von Geschäftsgeheimnissen durch Anwendung technischer Mittel ist der Einsatz des Computers nicht als Anwendung technischer Mittel anzusehen, wenn sich das „sich Verschaffen“ auf Daten im Internet bezieht, die grundsätzlich von jedermann - also auch dem Berechtigten - überhaupt nur durch Einsatz eines Computers erreichbar sind (redaktioneller Leitsatz).

Zur Verletzung von Geschäftsgeheimnissen im Internet

1. Zusammenfassung

Die Klägerin nahm die Beklagte wegen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen in Anspruch. Der Geschäftsbetrieb beider Parteien ist darauf gerichtet, „Onlineportale“ mit den Reiseangeboten verschiedener Reiseveranstalter - zur Nutzung für Reisebüros - im Internet bereitzuhalten. Zu diesem Zweck schlossen sie mit den jeweiligen Reiseveranstaltern Verträge, die u. a. auch die Erstellung entsprechender Online-Kataloge zum Gegenstand haben können. Zumindest die Beklagte stellte den Reiseveranstaltern zu diesem Zweck teilweise Fotos zur Verfügung, die nach dem Umfang der den Veranstaltern erteilten Lizenzen jedenfalls nicht auch für fremde Onlineportale hätten verwendet werden dürfen. Die Parteien führten hierüber mehrere Parallelprozesse.

In dem hier entschiedenen Fall hatte die Beklagte die Verletzung einer urheberrechtlichen Unterlassungsverpflichtungserklärung gerügt und zum Nachweis dafür Screenshots von Internetseiten der Klägerin vorgelegt. Diese Seite war weder mit dem Internetauftritt der Klägerin verlinkt, noch wurde sie durch Recherchen über Suchmaschinen angezeigt. Dort war eine „interne Datensammlung“ der Klägerin abrufbar, auf der Onlinekataloge der Reisebüros vorbereitet und erstellt wurden, bevor Nutzer darauf Zugriff nehmen konnten.

Die Klägerin war der Auffassung, die Beklagte habe durch die Recherche ihre Geschäftsgeheimnisse verletzt, indem sie unbefugt ihre „interne Datensammlung“ aufgerufen habe. Sie meinte, die von der Beklagten aufgerufenen Webseiten hätten eine durch Zahlencode geschützte Adresse und seien deshalb nicht „öffentlich zugänglich“. Die Beklagte habe sich den Zugang nur durch großen Aufwand oder unter Verwendung eines entsprechenden Computerprogramms verschaffen können, was rechtswidrig sei.

Das LG Berlin wies die Klage ab. Das Gericht verneinte die Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses und hatte bereits Zweifel, ob überhaupt ein Geschäftsgeheim-

nis vorlag. Jedenfalls erblickten die Richter kein relevantes Geheimhaltungsinteresse.

Schließlich lag auch keine relevante Tathandlung vor, die hier nur in Form eines „sich Verschaffens unter Anwendung technischer Mittel“ in Betracht käme. Das LG Berlin bezweifelte schon das „Sich-Verschaffen“.

Jedenfalls scheiterte eine Tathandlung aber am Einsatz „technischer Mittel“. Der Einsatz des Computers ist nicht als Anwendung technischer Mittel anzusehen. Diese Auffassung könne nämlich nicht eingreifen, wenn sich das „sich Verschaffen“ auf Daten im Internet beziehen soll, die grundsätzlich von jedermann - also auch dem Berechtigten - überhaupt nur durch Einsatz eines Computers erreichbar sind. Die Beklagte hatte hier auch keinerlei Schutzmechanismus überwunden. Insbesondere war nichts dafür ersichtlich, dass eine Software oder sonstige Hilfsmittel der EDV-Technik verwendet worden wäre, die nicht ohnehin generell für den Zugang zum Internet notwendig wären. Es fiel deshalb letztlich in das eigene Risiko der Klägerin, wenn sie „interne“ Seiten nicht durch Passwort oder anderen technische Vorrichtungen schützt und dadurch erst den unerwünschten Zugriff Dritter ermöglicht.

2. Volltext der Entscheidung

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen auf Unterlassung, Auskunft, Vernichtung und Schadensersatzfeststellung in Anspruch. Der Geschäftsbetrieb beider Parteien ist darauf gerichtet, „Onlineportale“ mit den Reiseangeboten verschiedener Reiseveranstalter - zur Nutzung für Reisebüros - im Internet bereitzuhalten. Zu diesem Zweck schließen sie mit den jeweiligen Reiseveranstaltern Verträge, die u. a. auch die Erstellung entsprechender Online-Kataloge zum Gegenstand haben (können). Zumindest die Beklagte stellte den Reiseveranstaltern zu diesem Zweck teilweise Fotos zur Verfügung, an denen sie - wie sie behauptet - entsprechende Nutzungsrechte erworben hatte und die nach dem Umfang der den Veranstaltern erteilten Lizenzen jedenfalls nicht auch für fremde Onlineportale hätten verwendet werden dürfen.

In verschiedenen Parallelprozessen streiten die Parteien darüber, ob die Klägerin entsprechende, von der Beklagten erstellte Onlinekataloge der Reiseveranstalter auf ihrer eigenen Internet-Plattform einstellte. Sie streiten insbesondere darüber, ob die Klägerin dadurch Datenbank- und/oder Lichtbildrechte der Beklagten verletzt hat, letzteres indem sie auf ihrem Portal auch Fotos einstellte, an denen die Klägerin Nutzungsrechte erworben hatte. Hinsichtlich der Verwendung solcher Lichtbilder gab die Klägerin bereits eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, die sich auf insgesamt 139 Fotos bezog. Gleichzeitig hielt sie der Beklagten aber vor, unrechtmäßige bzw. rechtsmissbräuchliche Massenabmahnungen gegen beteiligte Reisebüros auszusprechen.

Dem hier streitgegenständlichen Vorwurf der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen der Klägerin liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beklagte rügte mit Schreiben vom 4 Februar 2011 die Verletzung der oben genannten Unterlassungsverpflichtungserklärung und legte zum Nachweis dafür Screenshots von Internetseiten der Klägerin vor, deren URL den Bestandteil „hwid=1“ aufweisen. Es handelt sich dabei um eine Seite, die nicht mit dem Internetauftritt der Klägerin verlinkt ist und deshalb weder über die Homepage der Klägerin erreichbar, noch Recherchen über Suchmaschinen angezeigt wird. Dort ist eine „interne Datensammlung“ der Klägerin abrufbar, auf der Onlinekataloge der Reisebüros vorbereitet und erstellt werden, bevor Nutzer darauf Zugriff nehmen können. Die Klägerin stellt ihren Kunden im Rahmen des T. Hotelview, nämlich Seiten mit Daten und Bildern von Hotels zur Verfügung, die sie direkt von Reiseveranstaltern bezieht und deren Inhalte sie lediglich maschinell zu einer Webseite für ihre Kunden aufbereitet. Unstreitig hat die Beklagte besagte internen Vorbereitungsseiten aufrufen können, indem sie die URL von bei „google“ angezeigter Einzelseiten des Webauftritts der Klägerin dahingehend änderte, dass sie die nach jeweils „hwid=“ angegebene Zahl (z. B. 699) durch eine „1“ ersetzte.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte habe durch ihre Internetrecherche ihre Geschäftsgeheimnisse verletzt, indem sie unbefugt ihre „interne Datensammlung“ aufgerufen habe. Dabei handele es sich insbesondere um unfertige Online-Kataloge sowie die Gesamtheit der Angebote und Reiseveranstalter sowie sonstige Daten. Sie meint, die von der Beklagten aufgerufenen Webseiten hätten eine durch Zahlencode geschützte Adresse und seien deshalb nicht „öffentlich zugänglich“. Die Beklagte habe sich den Zugang nur durch großen Aufwand oder unter Verwendung eines entsprechenden Computerprogramms verschaffen können, was rechtswidrig sei.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen,

die Datensammlung der Anwendung T. Hotelview der Klägerin, die unter den Grund-URL <http://...de> und/oder <http://...de> zu erreichen ist, sofern jeweils in den weiteren Zeichenbestandteilen der URL neben anderen Bestandteilen der zusammenhängende Bestandteil „hwid=1“ enthalten ist, einzusehen oder einsehen zu lassen und/oder dort gewonnene Daten auf EDV-Anlagen der Beklagten oder von Beklagten-Beauftragten zu speichern und/oder speichern zu lassen;

2. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft zu erteilen darüber, zu welcher Zeit sie sich wie häufig Zugang zu der in Ziff. 1 bezeichneten Datensammlung der Klägerin verschafft und/oder dort vorgefunden Daten wie in Ziff. 1 bezeichnet gespeichert hat und für welche Zwecke sie diese gegenüber verwendet hat;

3. die Beklagte wird verurteilt, die aus der oben unter Ziff. 1 bezeichneten Datensammlung der Klägerin stammenden Daten und alle hiervon bereits angefertigten und in Zukunft angefertigten Kopien zu vernichten;

4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen bereits entstandenen und noch entstehenden Schaden aus dem Zugang zu der in Ziff. 1 bezeichneten Datensammlung zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Klägerin habe schon nicht dargelegt, welche Geschäftsgeheimnisse verletzt seien. Es könne sich dabei nur um Daten handeln, die nicht offenkundig seien und für die auch ein objektives Geheimhaltungsinteresse bestehe. Jedenfalls habe sie - die Beklagte - sich solche Geheimnisse durch die ihr vorgeworfene Handlung nicht unbefugt verschafft. Insbesondere habe sie keinerlei „technische Mittel“ zum Einsatz gebracht. Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat zunächst keinen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte wegen Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses gemäß §§ 8 Abs. 3 Nr. 1, 4 Nr. 11, 17 Abs. 2 Nr. 1 a) UWG. Die Klägerin hat dafür schon nicht dargelegt, dass die Beklagte sich durch den Abruf der im Antrag genannten Webseiten ein Geschäftsgeheimnis der Klägerin „verschafft“ hätte. Insbesondere ergibt sich aus dem Vortrag der Klägerin nicht, dass die dort hinterlegte Datensammlung überhaupt ein Geschäftsgeheimnis im Sinn des § 17 UWG enthalten hätte.

Auf welche dort abrufbaren Daten bzw. Datensammlungen die Klägerin sich insoweit beziehen will, lässt sich nicht bereits aus dem Klageantrag entnehmen. Denn dort hat die Klägerin lediglich pauschale Bezug genommen auf die unter der URL erreichbaren Inhalte als solche. Zwar ist im Klageantrag das Geheimnis im Wettbewerbsinteresse des Geschäftsinhabers so weit zu beschreiben, als dies für die Zwangsvollstreckung unterlässlich ist (vgl. BGH GRUR 1961, 40, 41). Dabei treten Bestimmtheitsgrundsatz und Geheimnisschutz insoweit in einen nur schwer aufzulösenden Gegensatz (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 28. Aufl., § 117, Rn. 64). Allerdings kann jedenfalls die bloße Bezugnahme auf eine im Klageantrag genannte URL - wie vorliegend - im Rahmen der Antragsfassung nicht ausreichen. Denn der Ort bzw. Speicherplatz, an dem sich das Geschäftsgeheimnis befinden soll, beschreibt nicht auch das Geheimnis als solches. Die Antragsfassung der Klägerin würde es ihr erlauben, der Beklagten den Abruf jeglicher Daten, die sie unter dieser URL hinterlegt hat oder noch hinterlegen wird, zu untersagen, auch wenn die Voraussetzungen des § 17 UWG für die jeweilige Information an sich nicht erfüllt wäre. Im Kern liefe

der Unterlassungsantrag in dieser Fassung deshalb eher darauf hinaus, dem Kläger den Aufruf der Webseiten unter besagter URL zu verwehren, ohne dass es dafür auf den konkreten Inhalt ankäme. Ein solcher Anspruch besteht jedenfalls nicht.

Es kann offen bleiben, ob die Klägerin ihren Antrag anhand der vorliegenden Klagebegründung konkreter hätte fassen können, um den Charakter ihrer Datensammlung als Geschäftsgeheimnis näher darzulegen. Denn auch alle insoweit von der Klägerin angeführten oder sonst in Betracht kommenden Daten oder Inhalte erfüllen nicht die Voraussetzungen eines „Geschäftsgeheimnisses“ der Klägerin im Sinne des § 17 UWG. Ein solches ist jede im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Tatsache, die nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem bekundeten Willen des Betriebsinhabers, der auf einem ausreichenden wirtschaftlichen Interesse beruht, geheim (BGH GRUR 2009, 603 - Versicherungsvertreter).

Wie oben dargelegt, ist zunächst nicht schon die Klassifizierung der hinterlegten Daten als „interne Datensammlung“ geeignet, diese Daten zu Geschäftsgeheimnissen der Klägerin zu machen. Aber auch die von der Klägerin dort tatsächlich hinterlegten „unfertigen Online-Kataloge“ von Reiseveranstaltern sowie die dort hinterlegte „Gesamtheit aller Angebot und Reiseveranstalter“ stellen nach dem insoweit maßgeblichen Vortrag der Klägerin keine Geschäftsgeheimnisse dar. Schließlich wären auch die hinterlegten Lichtbilder kein Geschäftsgeheimnis der Klägerin, wobei die Klägerin dies selbst wohl auch gar nicht geltend machen will. Hinsichtlich aller dieser „internen Daten“ ist zwar ein Bezug zum Unternehmen der Klägerin unzweifelhaft. Weiter kann letztlich offen bleiben, ob diese Daten „offenkundig“, insbesondere „allgemein bekannt“ oder zumindest „leicht zugänglich“ sind. Zugunsten der Klägerin mag hier unterstellt werden, dass dies nicht der Fall war.

Denn jedenfalls kann insoweit kein relevantes Geheimhaltungsinteresse der Klägerin im Sinne des § 17 UWG festgestellt werden. Ein solches ist gegeben, wenn der Unternehmer ein wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Tatsache hat, weil die geheim zuhaltende Tatsache für die Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Unternehmens von Bedeutung ist. Dies ist dann der Fall, wenn durch Offenbarung des Geheimnisses ein Schaden entstehen, die Wettbewerbsposition des Unternehmens verschlechtert oder die des Konkurrenten verbessert werden kann (BGH GRUR 2006, 1044, 1045 - Kundendatenprogramm). Ein Geheimhaltungsinteresse darf vor dem Hintergrund, dass der Geheimnisverrat gleichzeitig eine Straftat darstellt, nicht oberflächlich oder abstrakt geprüft werden. Vielmehr müsste die Offenbarung der als Geheimnis einzustufenden Information messbare und nachvollziehbare Folgen für die Stellung der Klägerin im Geschäftsverkehr haben oder zumindest haben können, was der Unternehmer - wenn es nicht selbstverständlich erscheint - plausibel darzulegen hat. Daran fehlt es vorliegend in Bezug auf die konkret in Rede stehenden Daten. Zu Unrecht macht die Klägerin insoweit geltend, dass der Bestimmtheitsgrundsatz ungeachtet der Strafbarkeit des Geheimnisverrats hier nicht gelte. Jedenfalls müssen zur Verwirklichung des Tatbestands die in Betracht kommenden Daten bestimmte sein. Der pauschale Verweis auf eine Datensammlung genügt nicht.

Ein Geheimhaltungsinteresse fehlt zunächst in Bezug auf etwa hinterlegte unfertige „Online-Kataloge“ der Klägerin. Dabei kann ohne weiteres unterstellt werden, dass

diese unfertigen Kataloge nicht öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Denn nicht alle Informationen eines Unternehmens, die (noch) nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, werden damit „geheim“. Vielmehr muss die Information als solche beurteilt werden. Die Tatsache, dass „unfertige“ Online-Kataloge der Klägerin existieren und der nahe liegende - eben unfertige - Inhalt entsprechender Webseiten sind weder geheim, noch irgendwie wettbewerbsrelevant. Die Klägerin hat auch nicht etwa konkret vorgetragen, dass die unfertigen Online-Kataloge vertrauliche Informationen enthalten hätten, die in den später mit ihrer Homepage verlinkten Katalogen nicht mehr enthalten waren. Sie hat auch nicht plausibel dargelegt, welche konkreten Folgen für ihr Unternehmen aus einer etwa vorzeitigen Kenntnis Dritter von diesen später zu veröffentlichenden Katalogen entstehen könnten. Die von ihr behauptete Parallele zu vorzeitig veröffentlichten Zeitungsanzeigen (vgl. dazu: BayOBLGSt 2000, 131, 133) besteht nicht. Das damit befasste Gericht hat nämlich dargelegt, dass die mögliche Auswertung vorzeitig zur Kenntnis genommener Inserate konkrete Folgen für den wirtschaftliche Wert der später veröffentlichten Anzeigen haben kann und damit auch das Vertrauen der Anzeigenkunden in die Zeitung als Herausgeber haben kann. Vergleichbare Folgen kann die Kenntnisnahme noch nicht veröffentlichter Online-Kataloge aber ersichtlich nicht haben. Es entspricht den allgemein bekannten Notwendigkeiten des Internets, dass Webseiten erstellt werden müssen und damit zwischenzeitlich auch „im Aufbau befindlich“ im Netz stehen können. Niemand wird an solchen Seiten Anstoß nehmen oder gar dem Unternehmen negativ ankreiden, wenn er zufällig auf sie stoßen sollte. Der hier geltend gemachte Unterlassungsanspruch hat auch nicht etwa zum Gegenstand, dass die Beklagte die unfertigen Seiten Dritten gegenüber als fertige Seiten der Klägerin ausgeben würde oder in sonstiger Weise deren Inhalte verwerten würde. Das wäre auch ein gänzlich anderer Ansatzpunkt und hat nichts mit der Frage zu tun, ob die Informationen als solche ein Geschäftsgeheimnis darstellen können.

Ein Geheimhaltungsinteresse ist weiterhin nicht in Bezug auf etwa hinterlegte Kundenlisten der Klägerin ersichtlich. Auch wenn die Verwendung von Kundenlisten des Arbeitgebers durch ausgeschiedene Mitarbeiter häufig als geradezu typische Fallgruppe der Verwertung fremder Geschäftsgeheimnisse angesehen wird, ist dessen ungeachtet nicht jede - selbst unveröffentlichte - Kundenliste zwingend ein Geschäftsgeheimnis. Vorliegend ist nämlich zu beachten, dass mit „Kunden“ im vorliegenden Fall nicht etwa Bezugskunden darstellen, um deren Belieferung die Parteien im Wettbewerb stehen, sondern die Reiseveranstalter, deren Kataloge die Klägerin „online“ stellt. Anders als bei einer Datei ihrer Bezugskunden hat die Klägerin selbst ein Interesse daran, die mit ihr kooperierenden Reiseveranstalter möglichst öffentlich zu machen, da eine große Zahl von Reiseveranstaltern als Kooperationspartnern die Attraktivität des Portals der Klägerin erhöht. Ferner schließt die Aufnahme eines Reiseveranstalters als Kunden der Klägerin es gar nicht aus, dass dieser auch - oder bereits - Kunde der Beklagten ist oder war. Insofern kann es auch nicht darauf ankommen, ob die Kooperationspartner der Klägerin bei ihr bereits Kataloge online gestellt haben oder solche Kataloge erst auf der „internen Seite“ vorbereitet oder erstellt werden. Denn grundsätzlich dürfte die Kooperation bereits vor Erstellung der jeweiligen Online-Kataloge begründet worden sein. Sofern die Klägerin behaupten will, dass hiervon abweichend andere - etwa weitergehende - Daten auch potentieller Kooperationspartner hinterlegt waren, hätte sie dies und jedenfalls die Art der Information darlegen müssen, da allenfalls solche speziellen Informationen ein Geschäftsgeheimnis hätten begründen können.

Soweit die Klägerin vage und pauschal weitere - teilweise mögliche - Inhalte der „internen Datensammlung“ als Geschäftsgeheimnisse anführt, scheitert ein Geheimhaltungsinteresse bereits an der fehlenden Substantiierung solche Daten und Informationen. Wie oben bereits dargelegt, ist das Geschäftsgeheimnis in Bezug auf konkrete Daten oder Informationen festzustellen. Der Tatbestand des § 17 UWG knüpft dagegen nicht an einen Ort - oder hier einen Speicherplatz - an, wo sich diese Informationen befinden könnten. Hinsichtlich der von der Beklagten eigentlich abgerufenen Lichtbilder hat sich die Klägerin selbst nicht auf das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses berufen. Denkbar wäre dies allenfalls insofern, als die - unbefugte - Vervielfältigung solcher Bilder vor Dritten - insbesondere auch dem Rechteinhaber - verborgen bleiben soll.

Unabhängig von dem aus Sicht der Kammer fehlenden Geheimhaltungsinteresse der Klägerin läge aber schließlich auch keine relevante Tathandlung im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. a UWG vor, die hier nur in Form eines „sich Verschaffens unter Anwendung technischer Mittel“ in Betracht käme. Zweifelhaft ist insoweit bereits das „sich Verschaffen“. Zwar genügt dafür bei nicht verkörperten Geheimnissen - wie den hier in Rede stehenden Daten und Informationen - grundsätzlich die „Kenntniserlangung“ (Köhler/Bornkamm a. a. O., § 17, Rn. 30). Allerdings kann vorliegend auch die Kenntnisnahme entsprechender Informationen nicht ohne weiteres unterstellt werden. Die Beklagte hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie nach gespeicherten Lichtbildern gesucht und diese auf den „internen Seiten“ der Klägerin auch gefunden habe. Ob und welche weiteren Daten sie dabei zu Kenntnis genommen hat, ist jedenfalls im Einzelnen offen. Zwar hat die Beklagte eingeräumt, sich - jedenfalls nach entsprechender Abmahnung der Klägerin gemäß § 17 UWG - einen Überblick über den weiteren Inhalt der „internen Datensammlung“ geschaffen zu haben. In welchem Umfang ihr dabei aber geheime Daten zur Kenntnis gelangt sind, kann nicht festgestellt werden. Es kann insoweit keine „Gesamtkenntnis“ daraus hergeleitet werden, dass die Seiten der „internen Datensammlung“ überhaupt aufgerufen werden.

In jedem Fall scheitert eine Tathandlung aber am Einsatz „technischer Mittel“. Zu Unrecht geht die Klägerin davon aus, dass vorliegend bereits der Einsatz des Computers als Anwendung technischer Mittel im Sinne des § 17 UWG anzusehen ist. Dies gilt unbeschadet der von Klägerseite zitierten Auffassung in Literatur (Köhler/Bornkamm, a. a. O., § 17, Rn. 33) sowie Rechtsprechung (BayObLG, GRUR 1991, 694) Diese Auffassung kann nämlich nicht eingreifen, wenn sich das „sich Verschaffen“ auf Daten im Internet beziehen soll, die grundsätzlich von jedermann - also auch dem Berechtigten - überhaupt nur durch Einsatz eines Computers erreichbar sind. Die Beklagte hat hier auch keinerlei Schutzmechanismus überwunden. Dabei hat sie sich nach eigenen - von Klägerseite nicht angegriffener - Einlassung allein auf eigene Kenntnis und allgemeine Erfahrungssätze gestützt. Insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass die Klägerin hier eine Software oder sonstige Hilfsmittel der EDV-Technik verwendet hätte, die nicht ohnehin generell für den Zugang zum Internet notwendig wären. Es fällt deshalb letztlich in das eigene Risiko der Klägerin, wenn sie „interne“ Seiten nicht durch Passwort oder anderen technische Vorrichtungen schützt und dadurch erst den unerwünschten Zugriff Dritter ermöglicht (BVerfG v. 26. April 2010 - Az. 1 BvR 1991/09). Der von Klägerseite bemühte Vergleich mit dem „Knacken eines Schlosses“ geht fehl. Denn ein Schloss sichert regelmäßig das Eigentum eines Dritten vor dem Zugriff Unbefugter. Der Zugriff auf eine frei zugängliche URL ist aber grundsätzlich nicht unbefugt. Die fehlende Verlinkung mit der

Hauptseite - und auch eine etwaige Vorkehrung gegen das Auffinden durch Suchmaschinen - stellen keine Vorrichtungen dar, die mit einem „Schloss“ vergleichbar wären. Sie bedeutet auch nicht, dass der Nutzer diese Seite für sich allein hätte. Denn wenn nicht verlinkte Seiten sogar Grundlage für eine Urheberrechtsverletzung sein können (vgl. KG ZUM-RD 2010, 595), so wäre es widersinnig bzw. widersprüchlich, den Zugriff auf solche Seiten trotzdem als Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses ansehen zu können. Angesichts der reinen Adressfunktion einer URL würde es jedenfalls besonderer Anhaltspunkte bedürfen, um das Auffinden nicht besonders gesicherter Daten im Internet unter den Tatbestand des § 17 UWG subsumieren zu können. Solche liegen hier schon deshalb nicht vor, da das Auffinden der „internen Seite“ gar nicht planmäßig, sondern eher zufällig durch Ausprobieren erfolgte und die Vorgehensweise der Beklagten dabei auch auf keinen besonderen Aufwand erkennen ließ.

Stellt das ursprüngliche Auffinden von Inhalten der „internen Datensammlung“ der Klägerin kein „sich Verschaffen“ von Geschäftsgeheimnissen dar, so kann dies auch nachträglich - etwa durch nochmalige Einsichtnahme in den Inhalt - nicht erfolgt sein. Nach alledem kommt schließlich - mangels Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses und der Anwendung technischer Mittel - auch eine Anspruchs begründung aus Gründen der Erstbegehungsfahr nicht in Betracht.

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin ergibt sich auch nicht aus den weiter angeführten Anspruchsgrundlagen. §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 UWG ist nicht deshalb verwirklicht, weil die Klägerin sich nunmehr gezwungen sieht, ihre internen Daten wirkungsvoller gegen den Zugriff Dritter zu schützen. Denn schon ursprünglich wäre Aufgabe der Klägerin selbst gewesen, die Daten entsprechend zu sichern. Schließlich kann in dem Abruf der Beklagten auch kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB gesehen werden. Es handelt sich insoweit um einen Auffangtatbestand, der lediglich eine Regelungslücke schließen soll. Ein solche liegt hier nicht vor. Denn die Klägerin beruft sich hier allein auf die Verletzung ihrer Geschäftsgeheimnisse, wofür § 17 UWG ausreichend Schutz bietet. Bei Nichterfüllung der dortigen Tatbestandsmerkmale kann deshalb auch kein zielgerichteter Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin vorliegen. Ein anderweitiger Eingriff in den Geschäftsbetrieb als die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen hat ist weder ersichtlich noch von der Klägerin geltend gemacht.

Mangels Verletzung von Geschäftsgeheimnissen der Klägerin kommen schließlich auch die hier noch geltend gemachten Nebenansprüche nicht in Betracht. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.



2012 Karsten+Schubert Fachanwälte Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin